

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 15.09.2020

Nr. 58

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

- |      |   |   |
|------|---|---|
| 219. | Bekanntmachung<br>Umbesetzungen des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises<br>für die Kommunalwahl 2020 | 2 |
| 220. | Bekanntmachung<br>Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises<br>am 02.10.2020     | 3 |
| 221. | Bekanntmachung<br>Tag der Nachwahl der Vertretung der Stadt Frechen im Wahlbezirk 18                    | 4 |

**Bedburg**

- |      |  |       |
|------|--|-------|
| 222. | Bekanntmachung<br>Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg - Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/<br>Neusser Straße/ Bahnstraße<br>hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2<br>Baugesetzbuch (BauGB) | 5-8   |
| 223. | Bekanntmachung<br>Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg - Südumgehung Bedburg<br>hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2<br>Baugesetzbuch (BauGB)   | 9-12  |
| 224. | Bekanntmachung<br>Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 36/ Kaster<br>- Schubertstraße   | 13-17 |
| 225. | Bekanntmachung<br>Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung - Baugebiet Sonnenfeld<br>hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des<br>Baugesetzbuches (BauGB)                              | 18-21 |
| 226. | Bekanntmachung<br>Jahresabschluss der Stadt Bedburg zum 31.12.2018   | 22-25 |

Rhein-Erft-Kreis

## Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d), gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am **10.09.2020** nach § 50 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie § 35 Abs. 3 Kreisordnung (KrO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 7 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d), mehrere Umbesetzungen des Wahlausschusses vorgenommen hat.

Herr Thomas Okos (CDU) wurde als neuer Beisitzer in den Wahlausschuss gewählt. Herr Gregor Golland (CDU) ist aus dem Ausschuss ausgeschieden.

Herr Gerd Fabian (CDU) wurde als neuer stellvertretender Beisitzer in den Wahlausschuss des Kreises gewählt. Die bisherige stellvertretende Beisitzerin Frau Heidemarie Tschepe (CDU) ist aus dem Ausschuss ausgeschieden.

Es sind daher insgesamt folgende Beisitzer\*innen und persönliche Stellvertreter\*innen in den Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises gewählt:

### Beisitzer\*in

Herr KT-Abg. Willi Zylajew (CDU)  
 Herr KT-Abg. Bernhard Ripp (CDU)  
 Herr KT-Abg. Michael Schmalen (CDU)  
 Herr KT-Abg. Thomas Okos (CDU)  
 Herr KT-Abg. Hans Krings (SPD)  
 Frau KT-Abg. Heidi Meyn (SPD)  
 Frau KT-Abg. Brigitte Dmoch-Schweren (SPD)  
 Frau KT-Abg. Nicole Kolster (GRÜNE)  
 Herr KT-Abg. Christian Pohlmann (FDP)  
 Herr KT-Abg. Martina Thomas (LINKE)

### persönliche\*r Stellvertreter\*in

Herr KT-Abg. Paul Hambach (CDU)  
 Herr KT-Abg. Achim Hermes (CDU)  
 Herr KT-Abg. Norbert Pleuss (CDU)  
 Herr KT-Abg. Gerd Fabian (CDU)  
 Herr KT-Abg. Udo Milewski (SPD)  
 Herr KT-Abg. Bert Reinhardt (SPD)  
 Herr KT-Abg. Hans-Günter Eilenberger (SPD)  
 Herr KT-Abg. Horst Lambertz (GRÜNE)  
 Herr Tamer Kandemir (s.B. FDP)  
 Herr KT-Abg. Heinz Schmitz (FW/PIRATEN)

Bergheim, den 10.09.2020

*gez.*

Michael Kreuzberg  
 Landrat  
 als Wahlleiter

**BEKANNTMACHUNG**  
zur Stichwahl des hauptamtlichen Landrates des Rhein-Erft-Kreises  
am 27.09.2020

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sowie § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises hinsichtlich der Ergebnisfeststellung der Stichwahl des Landrates findet

am Freitag, den 02.10.2020 um 09:00 Uhr  
im kleinen Sitzungssaal (Ebene 1 KT 32), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, statt.

**Tagesordnung:**

- A Öffentlicher Teil
1. Mitteilungen/Verschiedenes
  2. Verpflichtung der Beisitzer\*innen
  3. Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des hauptamtlichen Landrates am 27.09.2020

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu diesen Sitzungen hat.

Der Wahlausschuss ist nach § 2 Abs. 3 Satz 3 KWahlG ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer\*innen beschlussfähig.

***Sollte nach der Hauptwahl feststehen, dass es keine Stichwahl geben wird, so wird dieser Termin kurzfristig abgesetzt.***

**gez.**

Michael Kreuzberg  
Landrat  
als Wahlleiter

Rhein-Erft-Kreis

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

**Tag der Nachwahl der Vertretung der Stadt Frechen im Wahlbezirk 18**

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 21 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06. 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Verbindung mit § 64 Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. 1993 S. 592, ber. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), wird bestimmt:

Da der Wahlbezirksbewerber Manuel Müller (PIRATEN) für den Wahlbezirk 18 für die Ratswahl der Stadt Frechen verstorben und für ihn kein Ersatzbewerber benannt ist, hat der Wahlleiter der Stadt Frechen die Ratswahl am 13.09.2020 im Wahlbezirk 18 abgesagt.

**Für die aufgrund des Todes des Wahlbewerbers Manuel Müller im Wahlbezirk 18 durchzuführende Nachwahl der Vertretung der Stadt Frechen wird als Wahltag, Sonntag, 27.09.2020, festgesetzt.**

Bergheim, den 10.09.2020

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

gez.

Michael Vogel  
Kreisdirektor



Stadt **Bedburg**  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### **Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg – Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße**

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt*

- a) *die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten,*
- b) *die Offenlage der Aufhebung für den Bebauungsplan Nr. 43b – „Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einzuleiten.*

Der Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg – „Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße“ stellt, neben dem Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – „Südumgehung Bedburg“, den zweiten Baustein des im Jahr 1992 vom Rat der Stadt Bedburg beschlossenen Verkehrsentwicklungsplanes dar. Dieser ist mittlerweile überholt und wird vom Masterplan Mobilität und Verkehr abgelöst, der keine Schließung des Bahnüberganges mehr vorsieht. Der Bebauungsplan umfasst im Wesentlichen die Verkehrsflächen im weiteren Bereich des Knotenpunktes der Lindenstraße, der Karlstraße, der Adolf-Silverberg-Straße, der Germaniastraße, der Bahnstraße, der Neusser Straße und der Bahntrasse.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Begründung für die Aufhebung des „Bebauungsplans Nr. 43b/ Bedburg – Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße“ mit dem Umweltbericht liegt in der Zeit vom

**22. September 2020 bis einschließlich 22. Oktober 2020  
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,  
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung**

während der Sprechzeiten **nach vorheriger Terminabsprache** zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter [www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen und

Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an [stadtplanung@bedburg.de](mailto:stadtplanung@bedburg.de) oder mündlich zur Niederschrift **nach vorheriger Terminabsprache** im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

#### Umweltrelevante Stellungnahmen

- Erläuterungen zur bergbaubedingten Sumpfungmaßnahmen und der damit verbundenen Auswirkungen und Risiken sowie Empfehlungen zum Umgang mit diesen; Hinweise zum Umgang mit der Entwässerung (Erfverband, 29.05.2020)

#### Umweltbericht (ISU, August 2020)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes der Schutzgüter Mensch, Landschafts- und Ortsbild, Fauna und Flora, Biotopen, Boden, Wasser- und Wasserhaushalt, Klima und Luft sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Bewertung und Abschätzung der Einflussnahme auf wertvolle ökologische Funktionen im Plangebiet, auf angrenzende Schutz- und Naturschutzgebiete sowie von Wechselbeziehungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten
- Beschreibung der gelände-/ reliefbedingten klimatischen Verhältnisse
- Aufzählung von Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf grünordnerische Maßnahmen und den Menschen
- Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen insbesondere des Eingriffes in Natur und Landschaft sowie den Menschen und seine Gesundheit

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des „Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg – Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht

rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
  
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten **nach vorheriger Terminabsprache** eingesehen werden.

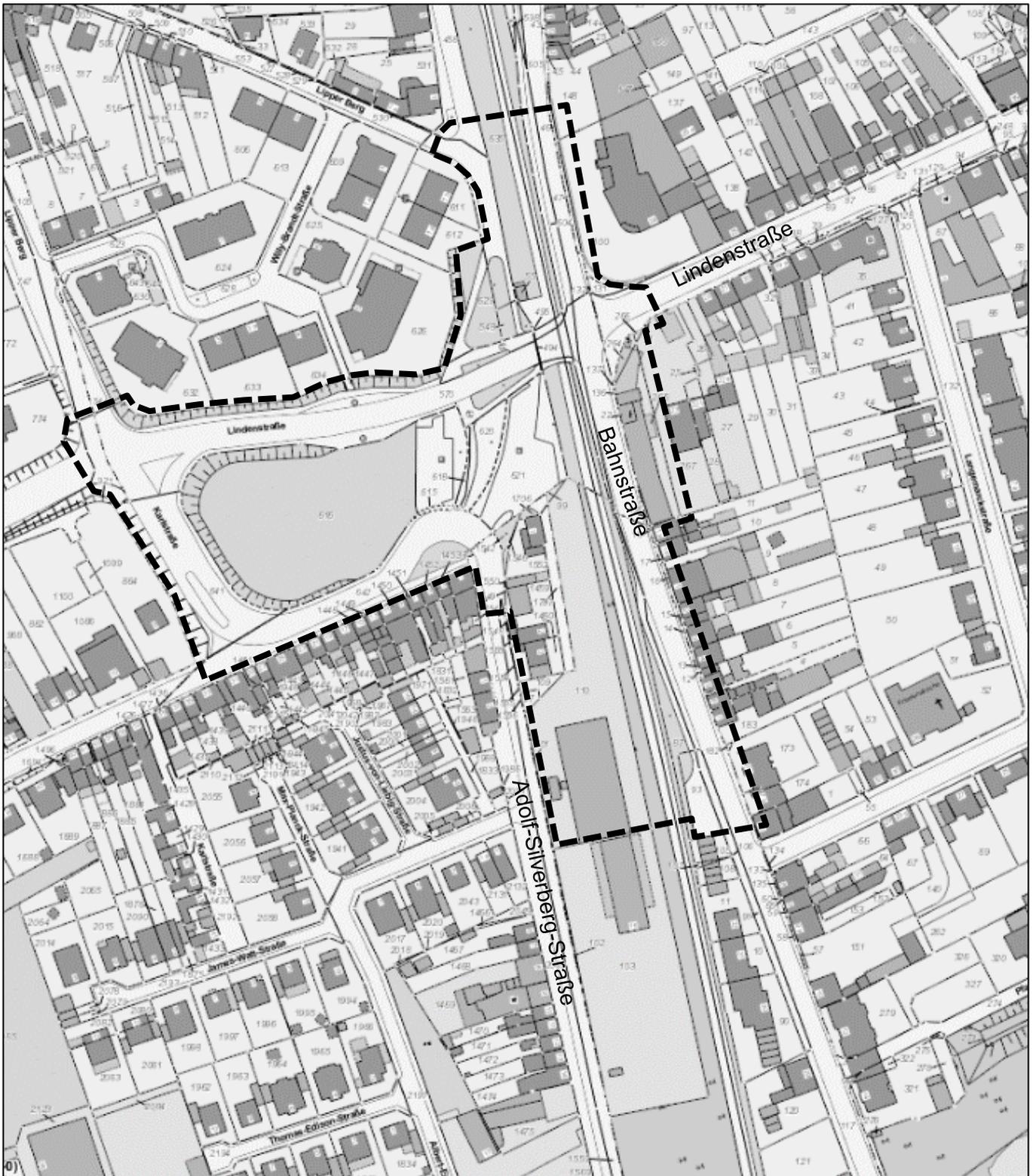
Bedburg, 09.09.2020

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan „Bebauungsplan Nr. 43b/ Bedburg – Gebiet Bahnübergang Lindenstraße/ Neusser Straße/ Bahnstraße“**

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt*

- a) *die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten,*
- b) *die Offenlage der Aufhebung für den Bebauungsplan Nr. 43b – „Südumgehung Bedburg“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einzuleiten.*

Der Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – „Südumgehung Bedburg“ stammt aus dem Jahr 1998 und umfasst einen Teilabschnitt der Adolf-Silverberg-Straße und der Bahntrasse (von der Fahrradabstellanlage des Bahnhofes im Süden bis auf Höhe der Langemarckstraße im Norden) sowie einen kleineren Abschnitt der Bahnstraße (nördlich des großflächigen Einzelhandelsstandortes an der Bahnstraße). Die Südumgehung Bedburg wurde ursprünglich als direktverbindende Verkehrsachse zwischen der L 361 und der Adolf-Silverberg-Straße geplant. Aufgabe des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg war es, anstatt einer vormals angedachten Bahnüberführung, eine Unterführung unter der Bahntrasse planungsrechtlich vorzubereiten. In der Ratssitzung vom 12.03.2019 wurde schließlich die Umsetzung des Masterplans Mobilität und Verkehr, welcher unter anderem die Fortführung der Südumgehung bis zur Bahnstraße vorsieht, beschlossen. Die Entwicklung der Querspange soll nun von der Verwaltung vorangetrieben werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Begründung zum „Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg“ liegt mit dem Umweltbericht in der Zeit vom

**22. September 2020 bis einschließlich 22. Oktober 2020  
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,  
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung**

während der Sprechzeiten **nach vorheriger Terminabsprache** zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der

Internetseite der Stadt Bedburg unter [www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an [stadtplanung@bedburg.de](mailto:stadtplanung@bedburg.de) oder mündlich zur Niederschrift **nach vorheriger Terminabsprache** im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

#### Umweltrelevante Stellungnahmen

- Hinweise der UNB zum Umgang mit Flächen bei evtl. anstehenden Rodungen in Bezug auf den Artenschutz und Hinweise der UBB zu Altlastenverdachtsfällen und zum Umgang mit diesen Flächen (Rhein-Erft-Kreis, 25.05.2020)
- Erläuterungen zur bergbaubedingten Sumpfungmaßnahmen und der damit verbundenen Auswirkungen und Risiken sowie Empfehlungen zum Umgang mit diesen; Hinweise zum Umgang mit der Entwässerung, Hinweise zu Bauwerksabdichtungen (Erftverband, 29.05.2020 und 17.11.2017)

#### Umweltbericht (ISU, August 2020)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes der Schutzgüter Mensch, Landschafts- und Ortsbild, Fauna und Flora, Biotopen, Boden, Wasser- und Wasserhaushalt, Klima und Luft sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Bewertung und Abschätzung der Einflussnahme auf wertvolle ökologische Funktionen im Plangebiet, auf angrenzende Schutz- und Naturschutzgebiete sowie von Wechselbeziehungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten
- Beschreibung der gelände-/ reliefbedingten klimatischen Verhältnisse
- Aufzählung von Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf grünordnerische Maßnahmen und den Menschen
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen insbesondere des Eingriffes in Natur und Landschaft sowie den Menschen und seine Gesundheit

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des „Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten **nach vorheriger Terminabsprache** eingesehen werden.

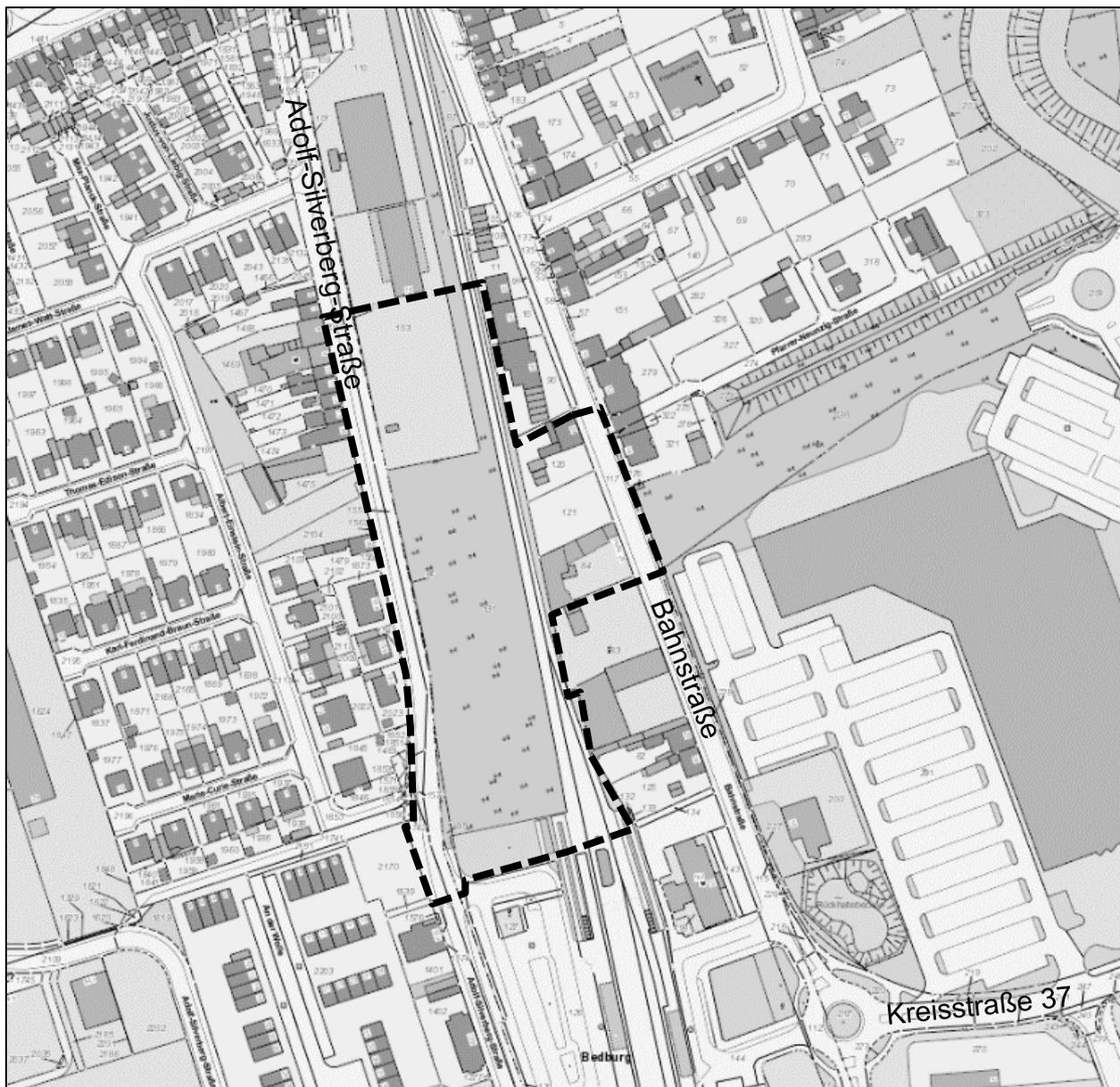
Bedburg, 09.09.2020

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan „Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg“**

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

## **Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG**

### **Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 36/ Kaster – Schubertstraße**

**hier: Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 36/ Kaster – Schubertstraße**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Bedburg beschließt die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 36/ Kaster nach § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.*

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, eine geordnete Nachverdichtung in einem vertraglichen Rahmen bewirken zu können. Auf dem Grundstück am Kreuzungsbereich Schubertstraße/ Sankt-Rochus-Straße und zwischen dem Seniorenzentrum Stiftung Hambloch und den beiden acht- und neugeschossigen Hochhäusern an der Schubertstraße plant die Eigentümerin des Grundstückes eine bauliche Nachverdichtung. Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich, wo sich das derzeitige Planungsrecht nach dem § 34 BauGB richtet.

Um diese Planungsziele zu sichern beschloss der Rat der Stadt Bedburg eine Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 36/ Kaster – Schubertstraße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 36/ Kaster – Schubertstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
2. Ferner wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten **nach vorheriger Terminabsprache** eingesehen werden.
5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bedburg, 10.09.2020

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

## **Satzung**

### **der Stadt Bedburg**

#### **über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 36/ Kaster – Schubertstraße**

Aufgrund von § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bedburg am 08.09.2020 zur Sicherung der zukünftigen Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36/ Kaster – Schubertstraße folgende Satzung über die Veränderungssperre beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Auf dem Grundstück am Kreuzungsbereich Schubertstraße/ Sankt-Rochus-Straße und zwischen dem Seniorenzentrum Stiftung Hambloch und den beiden acht- und neugeschossigen Hochhäusern an der Schubertstraße plant die Eigentümerin des Grundstückes eine bauliche Nachverdichtung. Das Bauvorhaben liegt im sogenannten unbeplanten Innenbereich, wo sich das derzeitige Planungsrecht nach dem § 34 BauGB richtet. Um eine geordnete Nachverdichtung in einem verträglichen Rahmen bewirken zu können, wurde der Aufstellungsbeschluss für den „Bebauungsplan Nr. 36/ Kaster – Schubertstraße“ am 01.09.2020 durch den Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg gefasst.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 36/ Kaster - Schubertstraße. Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt (Bebauungsplan 36/ Kaster – Veränderungssperre“, Stand 16.02.2018), die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3**

##### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre

re hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Bedburg als Baugenehmigungsbehörde. Im Falle des § 246 Abs. 14 BauGB hat die Bezirksregierung Köln als höhere Baurechtsbehörde über die Ausnahme zu befinden.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt auch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt auch dann außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Bedburg, den 10.09.2020



Sascha Solbach  
Bürgermeister





Stadt **Bedburg**  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – Baugebiet Sonnenfeld

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Bedburg*

- a) *bewertet die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB und*
- b) *beschließt den Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – „Baugebiet Sonnenfeld“ gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung.*

In Kaster werden mit der Aufstellung des „Bebauungsplanes Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung“ zwei Ziele verfolgt. Zum einen soll die Erschließung der großen Wohnbaufelder des Geschosswohnungsbaus verbessert werden. Und zum anderen wird die festgesetzte Dachform der vier Baufenster im mittig im Baugebiet gelegenen quadratischen Baufeldes geändert. Gegenüber diesen Baufeldern soll die zulässige Traufhöhe um 0,50 m und die zulässige Firsthöhe um 1,00 m angehoben werden. Begleitend mit anderen kleinteiligen Änderungen sollen so kompakte Reihenhausprojekte in serieller Bauweise umsetzbar werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das beschleunigte Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB findet hier Anwendung. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des „Bebauungsplanes Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 08.09.2020 übereinstimmt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Sprechzeiten **nach vorheriger Terminabsprache** von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann der Bebauungsplan zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg [www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung

und Bauleitplanung>> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw) nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

### Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der „Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

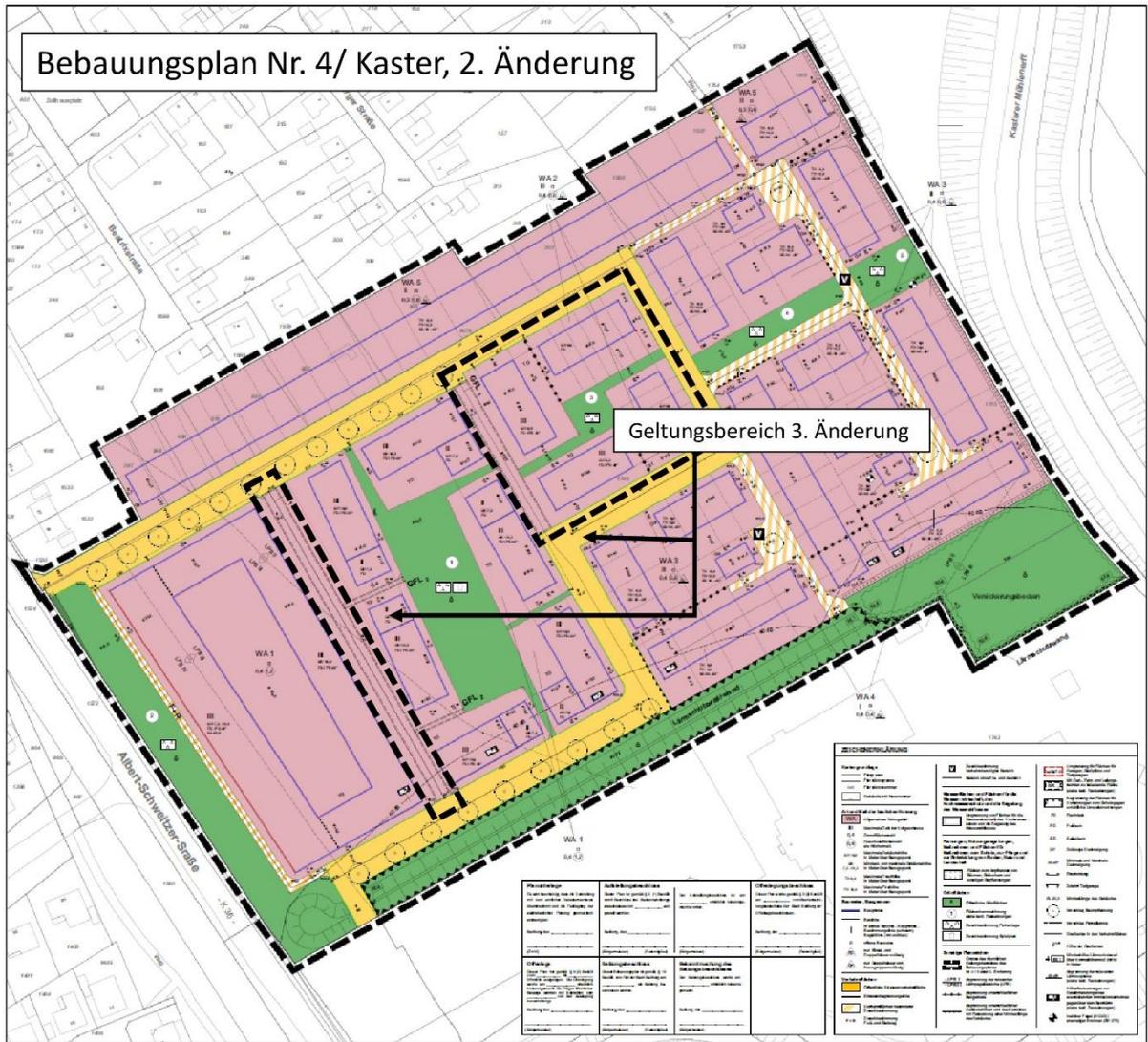
5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
  
6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten **nach vorheriger Terminabsprache** eingesehen werden.

Bedburg, 09.09.2020

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan „Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – Baugebiet Sonnenfeld“**



(ohne Maßstab)

## Bekanntmachung

### des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31.12.2018

Der Rat der Stadt Bedburg fasste in seiner Sitzung am 08. September 2020 folgenden Beschluss:

*„Der Rat der Stadt Bedburg stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2018 fest und beschließt ebenfalls auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresfehlbetrag von 3.995.043,34 € in Höhe von 189.220,78 Euro der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 3.805.822,56 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.*

*Die Mitglieder des Rates der Stadt Bedburg erteilen dem Bürgermeister auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die Entlastung.“*

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2018 sowie der Beteiligungsbericht 2018 liegen zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg in den Räumlichkeiten des Fachdienstes 2 – Finanzen – zur Einsichtnahme aus.

Nachstehend werden die auf den 31.12.2018 festgestellte Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung 2018 und die Gesamtfinanzrechnung 2018 bekannt gemacht.

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:



Baum  
Stadtkämmerer

Bedburg, 09.09.2020

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis 2017</b>	<b>Fortg. An- satz 2018</b>	<b>Ist-Ergebnis 2018</b>	<b>Verleich An- satz/Ist</b>
		<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
01	Steuern und ähnliche Abgaben	31.587.432,06	28.962.000,00	31.002.533,78	2.040.533,78
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.413.641,60	16.581.246,38	15.117.042,61	-1.464.203,77
03	+ Sonstige Transfererträge	439.559,96	66.436,00	644.929,15	578.493,15
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.637.242,48	8.287.098,57	8.051.571,36	-235.527,21
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	889.816,39	707.449,00	824.874,44	117.425,44
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.712.822,93	2.484.440,00	2.546.946,98	62.506,98
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.577.395,89	1.622.703,54	2.652.795,99	1.030.092,45
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>62.257.911,31</b>	<b>58.711.373,49</b>	<b>60.840.694,31</b>	<b>2.129.320,82</b>
11	- Personalaufwendungen	-11.147.376,51	-12.764.780,00	-11.743.555,17	1.021.224,83
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.089.181,00	-805.000,00	-882.893,70	-77.893,70
13	- Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	-7.744.608,04	-9.026.336,24	-8.088.885,09	937.451,15
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-5.157.202,89	-6.199.446,37	-5.588.099,26	611.347,11
15	- Transferaufwendungen	-29.924.961,01	-31.411.440,00	-30.582.454,48	828.985,52
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.447.634,03	-7.992.735,92	-8.228.405,41	-235.669,49
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-61.510.963,48</b>	<b>-68.199.738,53</b>	<b>-65.114.293,11</b>	<b>3.085.445,42</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>746.947,83</b>	<b>-9.488.365,04</b>	<b>-4.273.598,80</b>	<b>5.214.766,24</b>
19	+ Finanzerträge	2.567.092,19	2.991.500,00	3.482.339,57	490.839,57
20	- Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-3.124.819,24	-3.794.000,00	-3.203.784,11	590.215,89
21	= Finanzergebnis	<b>-557.727,05</b>	<b>-802.500,00</b>	<b>278.555,46</b>	<b>1.081.055,46</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>189.220,78</b>	<b>-10.290.865,04</b>	<b>-3.995.043,34</b>	<b>6.295.821,70</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>189.220,78</b>	<b>-10.290.865,04</b>	<b>-3.995.043,34</b>	<b>6.295.821,70</b>
27	+ Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	10.079.782,76	11.148.799,00	10.312.433,72	-836.365,28
28	- Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen	-10.079.782,76	-11.148.799,00	-10.312.433,72	836.365,28
<b>29</b>	<b>= Ergebnis</b>	<b>189.220,78</b>	<b>-10.290.865,04</b>	<b>-3.995.043,34</b>	<b>6.295.821,70</b>
<b>30</b>	<b>nachrichtlich nach § 43 Abs. 3 GemHVO</b>	<b>86.235,72</b>	<b>400.000,00</b>	<b>93.657,32</b>	<b>-395.638,44</b>

**Gesamtfinanzrechnung**

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Fortg. Ansatz 2018	Ist-Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
01	Steuern und ähnliche Abgaben	30.736.928,69	28.962.000,00	29.927.676,89	965.676,89
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.022.737,16	14.021.330,00	12.600.270,77	-1.421.059,23
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	560.465,44	66.436,00	689.029,38	622.593,38
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.578.165,70	7.661.150,00	7.632.396,07	-28.753,93
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	995.022,57	707.449,00	969.610,32	262.161,32
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.231.423,55	2.484.440,00	2.307.501,85	-176.938,15
07	+ Sonstige Einzahlungen	11.895.892,62	1.421.400,00	-1.915.278,82	-3.336.678,82
08	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	81.091,03	2.991.500,00	6.024.445,98	3.032.945,98
<b>09</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>67.101.726,76</b>	<b>58.315.705,00</b>	<b>58.235.652,44</b>	<b>-80.052,56</b>
10	- Personalauszahlungen	-10.400.982,87	-11.770.780,00	-11.330.129,44	440.650,56
11	- Versorgungsauszahlungen	-694.426,00	-830.000,00	-1.099.864,70	-269.864,70
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.039.572,02	-10.372.683,08	-7.432.890,96	2.939.792,12
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-2.427.298,48	-3.219.000,00	-2.964.910,44	254.089,56
14	- Transferauszahlungen	-29.206.685,18	-31.425.416,35	-29.830.030,81	1.595.385,54
15	- Sonstige Auszahlungen	-5.938.331,49	-7.009.237,81	-4.713.741,60	2.296.096,21
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-56.707.296,04</b>	<b>-64.627.117,24</b>	<b>-57.371.567,95</b>	<b>7.254.865,29</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>10.394.430,72</b>	<b>-6.311.412,24</b>	<b>864.084,49</b>	<b>7.174.812,73</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.954.094,71	2.787.800,00	1.946.925,44	-840.874,56
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	780.592,53	101.268,00	218.484,13	117.216,13
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von	24.500,00	4.800.000,00	3.597.828,00	-1.202.172,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	67.633,15	338.000,00	32.990,15	-305.009,85
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.826.820,39</b>	<b>8.027.068,00</b>	<b>5.796.227,72</b>	<b>-2.230.840,28</b>
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen	-1.253.742,29	-3.187.340,07	-789.099,94	2.398.240,13
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.432.091,58	-21.476.642,25	-5.732.194,18	15.744.448,07
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen	-870.034,46	-4.853.656,20	-1.791.267,58	3.062.388,62
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-7.362.805,29	-4.029.000,00	-8.180,64	4.020.819,36
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-779.689,43	-2.167.690,79	-1.855.930,99	311.759,80
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-11.698.363,05</b>	<b>-35.714.329,31</b>	<b>-10.176.673,33</b>	<b>25.537.655,98</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-8.871.542,66</b>	<b>-27.687.261,31</b>	<b>-4.380.445,61</b>	<b>23.306.815,70</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag</b>	<b>1.522.888,06</b>	<b>-33.998.673,55</b>	<b>-3.515.761,12</b>	<b>30.482.912,43</b>
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	10.300.902,87	13.762.982,00	48.062.263,73	34.299.281,73
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-4.382.987,14	-5.980.000,00	-7.665.148,49	-1.685.148,49
36	- Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	-14.050.000,00	0,00	-29.000.000,00	-29.000.000,00
<b>37</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-8.132.084,27</b>	<b>7.782.982,00</b>	<b>11.397.115,24</b>	<b>3.614.133,24</b>
<b>38</b>	<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-6.609.196,21</b>	<b>-26.215.691,55</b>	<b>7.881.354,12</b>	<b>34.097.045,67</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0,00	6.767.992,89	0,00
40.1	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	307.830,46	0,00	-1.534.441,41	-1.534.441,41
40.2	+ Änderung des Bestands der Stiftungsmittel			13.502,92	13.502,92
<b>41</b>	<b>= Liquide Mittel</b>	<b>-6.301.365,75</b>	<b>-26.215.691,55</b>	<b>13.128.408,52</b>	<b>32.576.107,18</b>

## Bilanz der Stadt Bedburg zum 31.12.2018

AKTIVA	31.12.2018	31.12.2017	PASSIVA	31.12.2018	31.12.2017
<b>1. Anlagevermögen</b>			<b>1. I Eigenkapital</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.053,66	90.052,42	1.1 Allgemeine Rücklage	51.173.271,77	51.087.036,05
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ausgleichsrücklage	189.220,78	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	37.237.210,24	37.394.761,54	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-3.995.043,34	189.220,78
1.2.1.2 Ackerland	932.644,75	933.522,25	1.5 Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage gem. § 43 Abs. 3 GemHVO	93.657,32	86.235,72
1.2.1.3 Wald, Forsten	393.412,40	393.412,40	<b>SUMME</b>	<b>47.461.106,53</b>	<b>51.362.492,55</b>
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.126.320,74	3.118.772,11	<b>2. Sonderposten</b>		
<b>SUMME</b>	<b>41.689.588,13</b>	<b>41.840.468,30</b>	2.1 für Zuwendungen	43.920.635,38	44.571.620,77
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.2 für Beiträge	16.390.213,87	16.839.142,25
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.139.408,86	1.159.099,06	2.3 für den Gebührenaussgleich	610.132,00	639.930,49
1.2.2.2 Schulen	34.149.093,26	34.942.588,79	2.4 Sonstige Sonderposten	2.313,84	2.352,65
1.2.2.3 Wohnbauten	2.586.389,98	2.616.711,79	<b>SUMME</b>	<b>60.923.295,09</b>	<b>62.053.046,16</b>
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	25.189.415,02	25.415.251,16	<b>3. Rückstellungen</b>		
<b>SUMME</b>	<b>63.064.307,12</b>	<b>64.133.650,80</b>	3.1 Pensionsrückstellungen	20.915.616,00	20.591.863,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	23.030.794,77	23.031.415,27	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.718.987,04	1.481.924,33
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.906.933,65	3.010.042,21	3.4 Sonstige Rückstellungen	15.532.888,49	15.240.181,96
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	<b>SUMME</b>	<b>38.167.491,53</b>	<b>37.313.969,29</b>
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	27.568.777,14	28.631.283,83	<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	39.948.272,41	41.222.299,64	4.1 Anleihen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
<b>SUMME</b>	<b>93.454.777,97</b>	<b>95.895.040,95</b>	1.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	255.888,41	263.735,11	1.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	67.576,05	67.576,05	1.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.936.526,35	3.008.420,41	1.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.159.387,27	2.444.005,04	1.2.5 von Kreditinstituten	81.773.871,15	74.563.930,56
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.995.521,37	2.126.736,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	22.000.000,00	19.800.000,00
<b>SUMME</b>	<b>13.414.899,45</b>	<b>7.910.472,61</b>	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	24.957.311,35	25.998.456,67
1.3 Finanzanlagen			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.365.078,11	1.933.313,31
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.433.495,65	10.125.629,86
1.3.2 Beteiligungen	49.581.466,93	55.844.306,12	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.629.301,86	5.403.769,88
1.3.3 Sondervermögen	303.129,35	316.632,27	4.8 Erhaltene Anzahlungen	3.075.001,82	5.808.533,16
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	<b>SUMME</b>	<b>150.234.059,94</b>	<b>143.633.633,44</b>
1.3.5 Ausleihungen			<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>8.437.117,48</b>	<b>8.375.730,41</b>
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00			
1.3.5.2 an Beteiligungen	41.395,04	59.032,55			
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	22.540,26	36.960,09			
<b>SUMME</b>	<b>49.948.531,58</b>	<b>56.256.931,03</b>			
<b>2. Umlaufvermögen</b>					
2.1 Vorräte					
1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	3.582.395,93	3.243.868,31			
1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	17.022.537,03	15.144.886,10			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.086.937,07	4.124.220,36			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	105.552,01	64.075,27			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4 Liquide Mittel	13.128.408,52	6.767.992,89			
<b>SUMME</b>	<b>34.925.830,56</b>	<b>29.345.042,93</b>			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>8.723.082,10</b>	<b>7.267.212,81</b>			
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>			
<b>BILANZSUMME</b>	<b>305.223.070,57</b>	<b>302.738.871,85</b>	<b>BILANZSUMME</b>	<b>305.223.070,57</b>	<b>302.738.871,85</b>